



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb 4000 mit Truppbesatzung Taktische Bezeichnung: TLFA 4000 (Trupp)

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1:
M-2-3-4000-10/1500//40/250-1 (Wasserwerfer [Stromerzeuger, Lichtmast]) bis
S-2-3-4000-10/3000//40/250-1 (Wasserwerfer [Stromerzeuger, Lichtmast])

Bis zum Erscheinen der Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/4 gilt die ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Bis zum Erscheinen der Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/4 gilt die ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit folgenden Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen:

Einleitung:

Für die eingebaute Feuerlöschpumpe gilt ÖNORM EN 1028, Teil 1.

1. ANWENDUNGSBEREICH:

Das Tanklöschfahrzeug 4000 (TLFA 4000) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das für die Brandbekämpfung ausgerüstet ist.

Die wesentliche Ausstattung beinhaltet:

- 1 Löschwassertank mit 4.000 Liter Inhalt
- 1 Einbaupumpe
- 1 Schnellangriffseinrichtung
- 1 Wasserwerfer

3. DEFINITIONEN:

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

$h \geq 220 \text{ mm}$

3.12 Kabine

Die Kabine besteht aus der serienmäßigen Fahrerkabine mit 3 Sitzplätzen (einschl. Fahrer).

3.13 Bedienstand

Einbaupumpe:	Geräteraum 7, Fahrzeugheck
Wasserwerfer:	Fahrzeugdach
Stromerzeuger (Bedarf):	Geräteraum 2 oder 4
Lichtmast (Bedarf):	Geräteraum 2 oder 4

5. ANFORDERUNGEN:

5.1.1.7 Bereifung

Das Fahrzeug ist mit Reifen für den Ganzjahresbetrieb (M + S Reifen) auszurüsten. Das Anlegen von Schneeketten an allen Rädern muss möglich sein.

5.1.2.2.4 Sitze

Im Fahrerraum sind 3 Sitze (inkl. Fahrer) vorzusehen.

5.2.1.3.1 Allgemeines

Die max. zulässige Motorleistung beträgt 295 kW.

5.2.2.3 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte

Die Unterbringung der Atemschutzgeräte in der Kabine ist nicht zulässig.

5.2.3.3 Batterien

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischer Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat jedenfalls nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

zu 8.1 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Einbaupumpe“

Die Sicherheits- und Leistungsanforderungen müssen ÖNORM EN 1846-3 entsprechen.

Heckseitig ist eine kombinierte Normal- und Hochdruckpumpe nach ÖNORM EN 1028-1 der Type FPN 10-1500//FPH 40-250 bis Type FPN 10-3000//FPH 40-250 vorzusehen.

zu 8.1.2 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Schaummittelzufuhr“

Die Pumpe muss mit einem Schaummittelzumischsystem, wie in ÖBFV-RL FA 21/2 beschrieben, ausgerüstet sein.

zu 8.2.1 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Löschwassertank“

Der Löschwassertank hat einen Nenninhalt von 4.000 Liter.

zu 8.4 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Wasserwerfer“

Am Fahrzeugdach ist ein abnehmbarer Wasserwerfer mit variablem Förderstrom von 600 l/min bis zur Nennleistung der eingebauten Pumpe vorzusehen.

9. BELADUNG:

zu 9.11.5 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Auspump- und Entlüftungsgeräte“:

Es ist Alternative 2 zu wählen:
Druckbelüfter